

Aus der Verantwortung des Beschuldigten schließt das Gericht, daß der Abs. 3 des Abschnittes D Punkt 2 der Dienstvorschrift für seine Entscheidung präjudizell sei.

Es führt aus, die Dienstvorschrift sei auf Grund des § 4 Abs. 3 des Wiener Feuerwehrgesetzes (Gesetz vom 17. Mai 1957, LGBl. f. Wien Nr. 16) erlassen worden, sie habe Verordnungsscharakter, es handle sich um eine generelle, abstrakte, nicht auf den Einzelfall abgestellte Norm. Sie sei zwar keine Rechtsverordnung, wohl aber eine der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zugängliche Verwaltungsverordnung.

Das Gericht legt auch die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtene Stelle der Dienstvorschrift dar. Nach seiner Auffassung steht sie mit § 26 Abs. 3 StVO, 1960 im Widerspruch, denn nach ihr dürfen Lenker der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Wien bei einem Rotlicht, welches durch eine automatische Verkehrslichtsignalanlage in deren Fahrrichtung gegeben wird, in die gesperrte Kreuzung einfahren.

Das Gericht beantragt, den Abschnitt D Punkt 2 Abs. 3 der genannten Dienstvorschrift als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Magistratsdirektion der Stadt Wien hat für den Magistrat der Stadt Wien (Mag.-Abt. 68) eine Äußerung erstattet, in der sie der Auffassung des Gerichtes, die Dienstvorschrift sei eine Verwaltungsverordnung, entgegentritt und sie als eine Weisung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG. beurteilt. Der Dienstvorgesetzte habe seinen Untergebotenen Anordnungen darüber gegeben, wie sie sich auf Grund von Gesetzen zu verhalten haben, die nicht ihre Vollzugs-tätigkeit regeln, es könne somit nicht unterstellt werden, er habe Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen erlassen wollen. Außerdem ist der Magistrat der Ansicht, die Dienstvorschrift sei, selbst wenn man sie als Verordnung werten sollte, für das Gericht nicht präjudizell, denn in dem anhängigen Verfahren sei sie nicht unmittelbar anzuwenden und ihre Gesetzmäßigkeit bilde auch nicht mittelbar eine Vorfrage für die gerichtliche Entscheidung. Der Magistrat hält im übrigen die vom Gericht angefochene Stelle der Dienstvorschrift, sollte sie als Verordnung und als präjudizell angesehen werden, durch das Gesetz gedeckt und den Gerichtsantrag infolgedessen als unbegründet. Die Wiener Landesregierung hat sich der Äußerung des Wiener Magistrates angeschlossen.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

Die Dienstvorschrift besagt nicht, daß der Lenker eines Einsatzfahrzeugs berechtigt ist, in eine durch automatisches Rotlicht gesperrte Kreuzung einzufahren. Wäre dies der Fall, so wäre sie eine

Rechtsverordnung. Der Verfassungsgerichtshof schließt jedoch die Qualifikation der Dienstvorschrift als Rechtsverordnung aus, denn nichts spricht dafür, daß der Branddirektor eine Vorschrift zur Durchführung der Straßenverkehrsordnung erlassen hat.

Die angefochtene Stelle ist lediglich eine Instruktion über das Verhalten von Lenkern von Einsatzfahrzeugen bei Einsatzfahrten. Sie ist nur für diese Lenker von Bedeutung. Sie äußert über diesen Bereich hinaus keine Wirkung. Darum sind auch die Gerichte nicht an sie gebunden. Die Pflicht und die Befugnis des antragstellenden Gerichtes, die bei ihm anhängige Strafsache allein auf Grund des Gesetzes zu entscheiden, wird durch die angefochtene Vorschrift in keiner Weise berührt.

Für den Anlaßfall ist somit die angefochtene Stelle der Dienstvorschrift keinesfalls präjudizell. Der Antrag war somit wegen des Mangels der Legitimation zurückzuweisen (§ 19 Abs. 3 lit. e VerfGG. 1953, in der Fassung von BGBL. Nr. 185/1964).

5681

F-VG. 1948; zur Auslegung des § 2 Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97; zum Inhalt und Umfang des Begriffes „Sachauwand“ (§ 1 Abs. 1 lit. c); die Kosten für die Kennzeichnung der Schutzzonen und Sperrgebiete, die durch Verordnung festgesetzt worden sind, welche unter Berufung auf die §§ 15 und 23 Seenverkehrsordnung, BGBI. Nr. 103/1961, erlassen wurden, gehören nicht zum Antssachauwand. Seenverkehrsordnung, BGBI. Nr. 103/1961; der Aufwand für die Kennzeichnung der Schutzzonen und Sperrgebiete ist vom Bund zu tragen. Der Verordnungsprüfungsantrag kann von der Bundesregierung (nicht auch von einem Bundesminister) nur in bezug auf die Verordnung einer Landesbehörde, nicht aber auch in bezug auf die Verordnung einer Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung gestellt werden. Als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann funktionell Bundesbehörde. Wird mit einer Klage gemäß Art. 137 B-VG, vom Bund die Rückerstattung von Kosten gefordert, die dem Kläger den Lande im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Erbringung von Verwaltungsmaßnahmen erwachsen sind,

so handelt es sich um Zahlungen, die ihre Wurzel im öffentlichen Recht, u. zw. im Finanz-Verfassungsgesetz, haben

Erik. v. 15. März 1968, A 9/67

I. Der Antrag der beklagten Partei, die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 2. Mai 1963, LGBI. Nr. 32, 33, 34, 35 und 36 zu prüfen, wird zurückgewiesen.

II. Die beklagte Partei ist schuldig, dem Bundesland Oberösterreich den Betrag von 89.186,97 S samt 4% Zinsen seit 19. November 1966 sowie die mit 518,50 S bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

I. Unter Berufung auf die §§ 15 und 23 der Seenverkehrsordnung, LGBI. Nr. 103/1961, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich folgende Verordnungen erlassen:

- die Verordnung vom 2. Mai 1963, LGBI. für Oberösterreich Nr. 32, betreffend die Beschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Seen.

Auf den im § 1 Abs. 1 aufgezählten Seen wurde — zur Gänze — die Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen, die durch Verbrennungsmotoren oder durch Elektromotoren mit einer Leistung von mehr als 500 Watt angetrieben werden, verboten. Auf diesen See ist in der Zeit vom 15. März bis 30. September außerdem das Einfahren mit Wasserfahrzeugen jeder Art in die Rohr- und Schifflbestände verboten. Auf dem Hallstätter See ist die Sportschifffahrt mit Wasserfahrzeugen, deren Fortbewegung durch einen Verbrennungsmotor oder durch einen Elektromotor mit einer Leistung von mehr als 500 Watt bewirkt wird, verboten. Bemerkbar wird, daß diese Verordnung keine Bestimmungen über Schutzzonen und Sperrgebiete enthält.

b) die Verordnung vom 2. Mai 1963, LGBI. Nr. 33, betreffend die Schifffahrt auf dem Attersee.

Durch diese Verordnung werden Schutzzonen und Sperrgebiete bestimmt. Ihre Lage und ihre Grenzen sind in der Anlage 1 zur Verordnung dargestellt.

§ 3 Abs. 2 bestimmt: „Darüber hinaus kann die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck Grenzen von Schutzzonen und Sperrgebieten mittels Wasserverkehrszeichen kennzeichnen, deren Aussehen und Anbringungsort in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 2 festgelegt ist.“

Die Anlage 2 sieht als Wasserverkehrszeichen Tafeln und Bojen vor. Durch das auch bildlich dargestellte Wasserverkehrszeichen „Schutzone“ (Tafel) wird die Grenze einer Schutzone gekennzeichnet, das Seengebiet, das dem Wasserskifahren und Wellenreiten vorbehalten ist, wird durch das Zeichen „Sperrgebiet zugunsten des Wasserskisports“, ebenfalls bildlich dargestellt, gekennzeichnet. Die Anlage sieht noch Richtungspfeile, Zusatztafeln und das Wasser-Verkehrszeichen „Boje“ vor, die beschrieben und dargestellt werden.

c) die Verordnung vom 2. Mai 1963, LGBI. Nr. 34, betreffend die Schifffahrt auf dem Traunsee.

Auch in dieser Verordnung werden Schutzzonen und Sperrgebiete bestimmt und in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

§ 3 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmt: „Darüber hinaus kann die Bezirkshauptmannschaft Gmunden Grenzen von Schutzzonen und Sperrgebieten mittels Wasserverkehrszeichen gemäß der Anlage 2 der Verordnung der Verordnung bestreitend die Schifffahrt auf dem Attersee, LGBI. Nr. 33/1963, kennzeichnen.“

d) die Verordnung vom 2. Mai 1963, LGBI. Nr. 35, betreffend die Schifffahrt auf dem Mondsee.

Auch hier werden Schutzzonen und Sperrgebiete bestimmt und in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

§ 3 Abs. 2 lautet hier: „Darüber hinaus kann die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck Grenzen von Schutzzonen und Sperrgebieten mittels Wasserverkehrszeichen gemäß der Anlage 2 der Verordnung betreffend die Schifffahrt auf dem Attersee, LGBI. Nr. 33, kennzeichnen.“

e) die Verordnung vom 2. Mai 1963, LGBI. Nr. 36, betreffend die Schifffahrt auf dem im Bundesland Oberösterreich gelegenen Teil des St. Wolfgangsees (Abersee).

Diese Verordnung schafft nur Schutzzonen, deren Lage und Grenzen in der Anlage 1 zur Verordnung kartographisch dargestellt werden.

§ 3 Abs. 2 hat den folgenden Wortlaut: „Darüber hinaus kann die Bezirkshauptmannschaft Gmunden Grenzen der Schutzzonen mittels Wasserverkehrszeichen gemäß der Anlage 2 der Verordnung betreffend die Schifffahrt auf dem Attersee, LGBI. Nr. 33/1963, kennzeichnen.“

II. In der vom Bundesland Oberösterreich gegen den Bund unter Berufung auf Art. 137 B-VG, eingebrachten Klage wird vorgebracht, daß das Land Oberösterreich für die Herstellung, Anschaffung, Anbringung und ordnungsgemäße Instandhaltung (Erhaltung) der Wasserverkehrszeichen bis zum Tage der Einbringung der Klage 89.186.97 S ausgegeben habe. Dieser Aufwand sei kein Amtsaufwand, für den das Land Oberösterreich nach § 2 Finanzausgleichsgesetzes

1959, BGBl. Nr. 97, aufzukommen hätte, sondern ein vom Bund zu tragender Zweckaufwand.

In der von der Finanzprokuratur namens des Bundes (Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen als Oberste Schifffahrtsbehörde) erstatteten Gegenschrift wird das Klagebegehren nur dem Grunde, nicht aber auch der Höhe nach bestritten. Die beklagte Partei ist der Ansicht, der Aufwand, dessen Ersatz begehr wird, sei ein von der klagenden Partei zu tragender Amtssachaufwand. Im übrigen wird gesagt, daß die in der Klage zitierten und oben wiedergegebenen Verordnungen des Landeshauptmannes gesetzwidrig seien, denn die Seenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 103/1961, enthalte keine wie immer gearbeitete Regelung über die Beschafftheit und die Anbringung von Wasserverkehrszeichen. Die Aufnahme von Bestimmungen dieses Inhaltes sei bei der Gesetzesverdung bewußt unterlassen worden, weil das Ergebnis der auf internationale Ebene bestehenden Bestrebungen, einheitliche Wasserverkehrszeichen einzuführen, abgewartet werden sollte. In dem der Klage vorangegangenen Schriftverkehr hat das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, wie sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt, auch angegeben, die Aufnahme dieser Bestimmungen sei bewußt auch vom Budgetstandpunkt unterlassen worden, weil eine solche Maßnahme eine nicht überschaubare finanzielle Belastung bedeutet hätte. Die klagende Partei sagt in Übereinstimmung hierzu, daß der Bund ursprünglich die Absicht gehabt habe, Bestimmungen über die Kennzeichnung der Lage und Grenzen der Schutzzonen und Sperrgebiete durch Wasserverkehrszeichen unmittelbar in die Seenverkehrsordnung aufzunehmen, doch sei der Bund von dieser seiner ursprünglichen Absicht u. a. aus finanziellen Erwägungen abgegangen. Hieraus schließt das klagende Bundesland, der Bund habe dadurch diese Angelegenheit der Regelung im Verordnungsweg durch die dafür zuständigen Schiffahrtsbehörden (Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Landeshauptmänner und Bezirksbeamten) überlassen.

Der beklagte Bund ist der Meinung, die Klage wäre abzuweisen, wenn der Verfassungsgerichtshof die Verordnungen als gesetzwidrig aufheben würde. Er stellt den formellen Antrag, die Verordnungen, LGBl. Nr. 32, 33, 34, 35 und 36, als gesetzwidrig aufzuheben. An diesem Antrag wurde vom Vertreter der Finanzprokuratur auch im der mündlichen öffentlichen Verhandlung festgehalten.

In der Klage wurde gesagt, daß die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen keine Voraussetzung für den Anspruch sei.

III. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Mit der vorliegenden Klage wird die Rückerstattung von Kosten gefordert, die dem Lande Oberösterreich im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Erbringung von Verwaltungsmaßnahmen erwachsen sind. Diese Zahlungen haben ihre Wurzel im öffentlichen Recht, u. zw. im Finanz-Verfassungsgesetz und im Finanzausgleichsgesetz. Daraus folgt, daß dieser Anspruch im ordentlichen Rechtsweg nicht auszutragen ist. Es fehlt auch an einer Norm, nach der ein Anspruch dieser Art durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen wäre. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über diese Klage ist nach Art. 137 B-VG, gegeben und wurde übrigens von den Parteien auch nicht in Zweifel gezogen (vgl. VerfGH. Erk. Slg. Nr. 2604/1953, 2746/1954, 3354/1958, 4071/1961, 4342/1962).

2. Die Verordnungen sind vom Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen worden. Der Fall liegt nicht anders, als wenn diese Verordnungen vom Ressortministerium erlassen worden wären. Das Begehrn auf Ersatz des Aufwandes könnte dann der Bund nicht mit der Einwendung abwehren, die Verordnungen seien gesetzwidrig. Als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann funktionell Bundesbehörde. Einem Dritten, wie dem Lande Oberösterreich, kann der Bund mit der Behauptung, sein Organ, d. h. er selbst, habe gesetzwidrig gehandelt, nicht entgegentreten.

Die Gesetzmäßigkeit der §§ 3 Abs. 2 in den einzelnen Verordnungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich ist damit keine Voraussetzung für die Entscheidung über den Klageanspruch.

Der vom zuständigen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vertretene Bund hat den formellen Antrag auf Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens gestellt. Den Antrag könnte nur die Bundesregierung stellen und diese auch nur in bezug auf die Verordnung einer Landesbehörde. Hier liegt aber die Verordnung einer Bundesbehörde vor. Der Antrag war daher aus mehrfachen Gründen unzulässig und war zurückzuweisen.

3. Die Berechtigung des Klagegehrrens wurde im weiteren mit der Einwendung bestritten, es handle sich um einen vom Lande Oberösterreich zu tragenden Sachaufwand im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. c des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, dessen Inhalt durch die nachfolgende Finanzausgleichsgesetzgebung nicht verändert wurde (Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133/1965, Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965, FAG. 1967, BGBl. Nr. 2/1967). Nach dieser

Gesetzesstelle ist unter Sachaufwand der gesamte Amtssachaufwand — einschließlich aller Reisekosten — zu verstehen. Darunter werden jene Kosten des Behördenapparates der politischen Verwaltung in den Ländern zusammengefaßt, die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Behörden sind, wie Kosten für die Unterbringung der Behörden und Amter, Amts- und Kanzleieforderungen, Beleuchtung, Beheizung, Drucksorten, Telefon, Telegraph und andere technische Hilfsmittel (VerfGH. Erk. Slg. Nr. 2395/1952, 2533/1953, Erk. vom 11. März 1967, A. 8/66; ebenso Gutachten des Bundesgerichtshofes vom 9. November 1936, G 1/36, Slg. Nr. 1074/1936/A.) Die vom Lande Oberösterreich abgesprochenen Kosten betreffen nicht die Kundmachung der Verordnungen, sondern Kosten für die Kennzeichnung der Schutzzonen und Sperrgebiete; sie gehören demnach nicht zu den Aufwendungen, die die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Bezirkshaupmannschaften geschaffen haben, sie sind daher kein Amtssachaufwand.

Nach § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI. Nr. 45/1948, tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Daher ist der Aufwand für die Aufgaben, die nach der Kompetenzverteilung des B-VG. in die Vollziehung des Bundes fallen, grundsätzlich vom Bund, der Aufwand für die Aufgaben, die in der Vollziehung Landes- sache sind, grundsätzlich von den Ländern zu tragen (VerfGH. Erk. Slg. Nr. 2395/1952, 2533/1953, 2604/1953). Da sich der Aufwand für die Herstellung und Instandsetzung der Wasserverkehrszeichen aus der Besorgung einer dem Bund obliegenden Aufgabe („Verkehrs- wesen bezüglich der ... Schiffahrt ...“ Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG.) ergeben hat und das Finanzausgleichsgesetz 1959 (die späteren Novellen) nichts anderes bestimmt hat, bleibt es bei dem Grundsatz der Kostentragung durch den Bund.

Der Anspruch des Landes Oberösterreich hat daher seine Wurzel im § 2 F-VG. Es ist nicht bestritten, daß für die Kosten das Land Oberösterreich aufgekommen ist. Veranlaßt wurden sie von Organen, die funktionell Bundesbehörden sind. Das Land Oberösterreich hat sich nicht so verhalten, daß erkennbar gewesen wäre, es hätte den Aufwand endgültig auf sich genommen. Der Umstand allein, daß — etwa wegen eines Rechtsirrtums — die Rückerstattung des Aufwandes erst später begeht worden ist, macht den Anspruch des Landes Oberösterreich nicht unzulässig.

Der Anspruch des Landes Oberösterreich gegen den Bund ist daher dem Grunde nach berechtigt. Da die ziffernmäßige Höhe nicht be-

kämpft wurde, war der Bund zur Zahlung von 89.186,97 S zu verurteilen.

Wie sich aus dem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 17. November 1966 an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen ergibt, waren in dem Zeitpunkt der Verfassung des Schreibens die mit der vorliegenden Klage geltenden gemachten Aufwendungen bereits abgeschlossen. Es ist daher auch das Begehren auf Zuspruch der Verzugszinsen in der Höhe von 4% seit 19. November 1966, dem Eingang der Mahnung, berechtigt.

5682

EGVG. 1950; zu den Voraussetzungen des Vorliegens der Überretung nach Art. VIII Abs. 1 lit. b VStG. 1950; zum Inhalt des § 35 lit. c. Der Antrag, die Beschwerde nach Art. 144 Abs. 2 B-VG. dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, ist abzuweisen, wenn nicht der Bescheid einer Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 131 B-VG., sondern eine faktische Amtshandlung Gegenstand der Beschwerde ist. Keine Verletzung des Rechtes auf persönliche Freiheit

Erk. v. 18. März 1968, B 421/67

**Die Beschwerde wird abgewiesen.
Dem Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird keine Folge gegeben.**

Entscheidungsgründe:

I. Am 17. September 1967, um ungefähr 19 Uhr 30, erschien der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Gattin und einer weiteren Person beim Gendarmeriepostenkommando E., weil er vorher auf seinem Kraftwagen einen sogenannten Verständigungszettel dieses Postens mit der Beanstandung vorgefunden hatte, daß er seinen Kraftwagen vorschriftswidrigerweise geparkt habe. Nach einem zwischen dem Beschwerdeführer und den beiden anwesenden Gendarmeriebeamten entstandenen Wortwechsel — der Beschwerdeführer gibt zu, daß er sich damals in einem erregten Zustande befunden habe — sei er „Im Namen des Gesetzes“ festgenommen worden. Während nun nach dem in den Akten enthaltenen Gendarmeriebericht der Beschwerdeführer wegen seines ungestümen Verhaltens mehrfach jedoch vergeblich abgemahnt worden sei, bestreitet dies der Beschwerdeführer. Er behauptet, durch die durch ein Organ des Gendarmeriepostens E. ausgesprochene Festnahme in seinem verfassungs-